

## Amtliche Bekanntmachung Jahrgang 2010 / Nr. 067

Tag der Veröffentlichung: 20. Oktober 2010

# Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth Vom 15. Oktober 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:\*)

#### Inhaltsverzeichnis

innaits	sverzeichnis
§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Teilbereiche des Kombinationsfaches
§ 3	Prüfungsausschuss
§ 4	Prüfer und Beisitzer
§ 5	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
§ 6	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 7	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
§ 8	Prüfungsbestandteile
§ 9	Prüfungsformen
§ 10	Leistungspunktsystem
§ 11	Prüfungs- und Teilnahmenoten
§ 12	Bestehen der Kombinationsfachprüfung
§ 13	Wiederholung der Kombinationsfachprüfung in Teilbereichen
§ 14	Bescheinigung über die nicht bestandene Kombinationsfachprüfung
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 16	Mängel im Prüfungsverfahren
§ 17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 18	Ungültigkeit einer Prüfung
§ 19	Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
§ 20	Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
§ 21	In-Kraft-Treten
Anhan	g: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

# § 1 Anwendungsbereich

Die Studierenden, die mit dem Kombinationsfach Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Kombinationsfach Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ab.

## § 2 Teilbereiche des Kombinationsfaches

(1) Das Studium des Kombinationsfaches Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien besteht aus den folgenden Teilbereichen:

A und B	Kommunikative und kulturelle Grundlagen der arabischen Sprache								
С	Sprachpraxis und kulturelle Kompetenz								
D	Schwerpunkt:	Kommunikative	und	kulturelle	Grundlagen	der			
	gesprochenen Sprache der Gegenwart								
Е	Schwerpunkt: Islamkundliche Quellenstudien								

- (2) <sup>1</sup>Die Module A, B und C sind für alle Studierenden des Kombinationsfaches Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien obligatorisch. <sup>2</sup>Darüber hinaus muss eines der beiden Module D und E (Schwerpunktmodule) absolviert werden. <sup>3</sup>Mit der Belegung des Moduls D wählen Studierende den Schwerpunkt "Kommunikative Sprachanwendung"; mit der Belegung des Moduls E den Schwerpunkt "Islamkundliche Quellenstudien".
- (3) Im Kombinationsfach Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien sind Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise im Gesamtumfang von 49 LP zu erbringen.

#### § 3 Prüfungsausschuss

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Prüfungsausschuss im Sinne dieser Prüfungsordnung ist der

Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach). <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

## § 4 Prüfer und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. <sup>2</sup>Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt.

## § 5 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

# § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten in islamwissenschaftlichen oder arabistischen oder inhaltlich verwandten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, dass diese nicht

- gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Kombinationsfaches Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien an der Universität Bayreuth im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>4</sup>Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen. <sup>5</sup>Das Präsidium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

## § 7 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

(1) <sup>1</sup>Abschlussklausuren und mündliche Prüfungen werden während der Prüfungszeiträume abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume für die schriftlichen Prüfungen beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; für mündliche Prüfungen kann zusätzlich ein zweiter Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit anberaumt werden.

<sup>3</sup>Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

- hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>4</sup>Ein Nachtermin kann zu Beginn des jeweils darauf folgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Zwischenklausuren werden während der Vorlesungszeit abgehalten. <sup>2</sup>Nachtermine werden in der Regel während der Vorlesungszeit des laufenden Semesters festgelegt.
- (3) Die Prüfungstermine für Klausuren und mündliche Prüfungen werden durch den jeweiligen Prüfer festgelegt und zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zu der im Kernfach festgelegten Meldefrist ablegen kann, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

## § 8 Prüfungsbestandteile

- (1) Die Kombinationsfachprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen und Leistungsnachweisen zu den im Anhang aufgeführten Modulen zusammen.
- (2) Modulprüfungen werden in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen abgelegt.
- (3) Leistungsnachweise werden in Form von:
  - 1. Benotung von Mitarbeit,
  - 2. Präsentationen,
  - kursbegleitenden Kurztests abgelegt.
- (4) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen und Leistungsnachweise beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der

zuständige Dozent zugleich der Prüfer. <sup>3</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer. <sup>4</sup>Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

#### § 9 Prüfungsformen

- (1) <sup>1</sup>Klausuren werden mindestens einstündig und höchstens dreistündig durchgeführt. <sup>2</sup>Klausuren dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat; sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung/en. <sup>3</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. <sup>4</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>5</sup>Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>6</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) <sup>1</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Nach erfolgter Bewertung kann die Klausur auf Antrag des Studierenden durch einen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellenden Zweitprüfer bewertet werden. ³Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 11 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>7</sup>Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden. <sup>8</sup>Das bewertete Exemplar der Klausur verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (4) <sup>1</sup>Die Klausurnoten werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.

- (5) ¹Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. ²Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 10 und 60 Minuten betragen. ³Die Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Prüfer festgelegt und ist in der Regel Deutsch oder Arabisch. ⁴Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit Prüfer und Beisitzer kann die mündliche Prüfung auch in einer anderen Fremdsprache durchgeführt werden. ⁵Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁶Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ¹Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 11 festgesetzt.
- (6) <sup>1</sup>Bei der mündlichen Prüfung kann der Prüfer vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zulassen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (7) <sup>1</sup>Die Benotung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird, soweit laut Anhang vorgesehen, durch den jeweiligen Dozenten vorgenommen und erfolgt durch die Benotung von Mitarbeit, Präsentationen und kursbegleitenden Kurztests. <sup>2</sup>Termine, Form und Anzahl der Präsentationen und Kurztests sowie deren Gewichtung bei der Berechnung der Teilnahmenote werden vom jeweiligen Dozenten festgelegt. <sup>3</sup>Eine gesonderte Anmeldung zu kursbegleitenden Kurztests erfolgt nicht.

#### § 10 Leistungspunktsystem

- (1) <sup>1</sup>Für jeden Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studienund Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) <sup>1</sup>Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

## § 11 Prüfungs- und Teilnahmenoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Teilnahme wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Leistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung) = 1,0 oder 1,3

"gut" (eine Leistung, die erheblich über den
durchschnittlichen Anforderungen liegt) = 1,7 oder 2,0 oder 2,3

"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) = 2,7 oder 3,0 oder 3,3

"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer
Mängel noch den Anforderungen genügt) = 3,7 oder 4,0

"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen
erheblicher Mängel den Anforderungen nicht
mehr genügt) = 5,0

(2) <sup>1</sup>In den Teilmodulen A1, A2 und im Modul B errechnet sich die (Teil-)Modulnote aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen sowie der Teilnahmenote nach dem folgenden Gewichtungsschlüssel:

Mündliche Abschlussprüfung: 20%

Abschlussklausur: 20% Zwischenklausur: 10% Teilnahmenote: 50%

<sup>2</sup>Im Teilmodul D2 errechnet sich die Teilmodulnote aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen sowie der Teilnahmenote nach dem folgenden Gewichtungsschlüssel:

Mündliche Abschlussprüfung: 30%

Abschlussklausur: 20% Zwischenklausur: 10% Teilnahmenote: 40%

<sup>3</sup>In den Teilmodulen C1, D1 und D3 errechnet sich die Teilmodulnote aus dem arithmetischen Mittel der Klausurnote und der Teilnahmenote. <sup>4</sup>Bei der Errechnung von Teilmodulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Die Teilmodulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0= ausreichend.
- (3) <sup>1</sup>Die Fachnote in der Kombinationsfachprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den (Teil-)Modulnoten der Module A, B, C und D bzw. A, B, C und E. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Fachnote lautet: bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

## § 12 Bestehen der Kombinationsfachprüfung

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

- (1) Die Kombinationsfachprüfung im Kombinationsfach Arabische und Islamische Sprachund Kulturstudien ist nur bestanden, wenn die Note jeder Modulleistung sowie jede Teilnahmenote mindestens "ausreichend" lautet und alle 49 Leistungspunkte nach § 2 Abs. 3 erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat nicht alle im Abs. 1 genannten Leistungspunkte bis zum Ende der im Kernfach festgelegten Meldefrist erreicht, gilt die Kombinationsfachprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Kombinationsfachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere Prüfungen im Kombinationsfach keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. <sup>2</sup>Hierüber ergeht ein Bescheid vom Prüfungsausschuss.
- (4) Nach endgültigem Nichtbestehen des Kombinationsfachs kann der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.

# § 13 Wiederholung der Kombinationsfachprüfung in Teilbereichen

(1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. <sup>3</sup>Die Frist

wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>4</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt diese Modulprüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

- (2) Eine zweite Wiederholung ist in maximal drei Modulprüfungen zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Im Fall einer mit "nicht ausreichend" bewerteten Teilnahme kann die entsprechende Lehrveranstaltung einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Bestandene Prüfungsleistungen werden in diesem Fall unverändert anerkannt.
- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

# § 14 Bescheinigung über die nicht bestandene Kombinationsfachprüfung

Hat der Kandidat die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

#### § 15 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

#### § 16 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 7 einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## § 18 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

# § 19 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

# § 20 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBI I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

#### § 21 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig dieses Kombinationsfach wählen.

### Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

### Bei Wahl des Schwerpunkts "Kommunikative Sprachanwendung"

Module		Prüfung
Veranstaltungen	LP	1 1 21 21 2
3		
Modul A Kommunikative und kulturelle Grundlagen I		
Zulassungsvoraussetzung für Prüfungsleistungen in C,		
D und E		
A1 Arabisch Intensiv I	9	1 Zwischenklausur (1LP), 1
		Abschlussklausur (2LP), 1
		mündliche Abschlussprüfung (2LP), Teilnahmenote (4LP)
A2 Arabisch Intensiv II	9	1 Zwischenklausur (1LP), 1
712 / Habiboti interior in	J	Abschlussklausur (2LP), 1
		mündliche Abschlussprüfung
		(2LP), Teilnahmenote (4LP)
Summe Modul A	18	
Modul B Kommunikative und kulturelle Grundlagen		
Zulassungsvoraussetzung für Prüfungsleistungen in C,		
D und E		
Arabisch Intensiv III	9	1 Zwischenklausur (1LP), 1
	•	Abschlussklausur (2LP), 1
		mündliche Abschlussprüfung
		(2LP), Teilnahmenote (4LP)
Summe Modul B	9	
Madul C Coreshoresia und hulturalla Karanatana		
Modul C Sprachpraxis und kulturelle Kompetenz		
C1 Medienarabisch	3	1 Klausur (1LP)
		Teilnahmenote (2LP)
C2 Kulturprojekt	2	Teilnahmenote (2LP)
C3 Summer Course Arabisch	3	-
Summe Modul C	8	
Madril D. Kananannikatina mad bultunalla Ommalla saa		
Modul D Kommunikative und kulturelle Grundlagen der gesprochenen Sprache der Gegenwart		
D1 Gesprochenes Arabisch I	2	1 Abschlussklausur (1LP),
2. Coopidononio / Itabiooni	<u>~</u>	Teilnahmenote (1LP)
D2 Gesprochenes Arabisch II	8	1 Zwischenklausur (1LP), 1
·		Abschlussklausur (1LP), 1
		mündliche Abschlussprüfung
		(1LP), Teilnahmenote (5LP)
D3 Grammatik des gesprochenen Arabischen	4	1 Klausur (2LP),
Summo Modul D	4.4	Teilnahmenote (2LP)
Summe Modul D	14	
Gesamt	49	
Occurre	73	

### Bei Wahl des Schwerpunkts "Islamkundliche Quellenstudien"

Module		Prüfung
Veranstaltungen	LP	3
Modul A Kommunikative und kulturelle Grundlagen I		
Zulassungsvoraussetzung für Prüfungsleistungen in C,		
D und E		
A1 Arabisch Intensiv I	9	1 Zwischenklausur (1LP), 1
		Abschlussklausur (2LP), 1
		mündliche Abschlussprüfung
		(2LP), Teilnahmenote (4LP)
A2 Arabisch Intensiv II	9	1 Zwischenklausur (1LP), 1
		Abschlussklausur (2LP), 1
		mündliche Abschlussprüfung
		(2LP), Teilnahmenote (4LP)
Summe Modul A	18	
Modul B Kommunikative und kulturelle Grundlagen		
Zulassungsvoraussetzung für Prüfungsleistungen in C,		
D und E		4. Zwia ala antila va va (41. D). 4
Arabisch Intensiv III	9	1 Zwischenklausur (1LP), 1
		Abschlussklausur (2LP), 1 mündliche Abschlussprüfung
		(2LP), Teilnahmenote (4LP)
Summe Modul B	9	(ZEF), Telinarimenote (4EF)
Summe Woddi B	<u> </u>	
Modul C Sprachpraxis und kulturelle Kompetenz		
C1 Medienarabisch	3	1 Klausur (1LP)
		Teilnahmenote (2LP)
C2 Kulturprojekt	2	Teilnahmenote (2LP)
C3 Summer Course Arabisch	3	-
Summe Modul C	8	
Modul E Islamkundlicha Ovallanatudian		
Modul E Islamkundliche Quellenstudien  E1 Frühgeschichte und Glaubenslehre des Islams	4	Gemeinsame Modulprüfung
E2 Einführung in die klassische arabische Literatur I & II	<u>4</u> 8	E1 und E2 in Form einer
EZ EIITUTTUTY ITI ÜLE KIASSISCHE ATADISCHE EILETÄLUTTÄ IT	0	mündlichen Prüfung
E3 Grammatik des Hocharabischen	2	Teilnahmenote (2LP)
Summe Modul E		Tomatimonoto (ZEI )
- The state of the	14	
Gesamt	49	

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 16. Juni 2010, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 19. August 2010 und und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 12. Oktober 2010, Az.: A 3379/17 - I/1.

Bayreuth, 15. Oktober 2010



UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 15. Oktober 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Oktober 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Oktober 2010.